

EVU Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V.	Richtlinie für die Mitfahrt auf Nebenfahrzeugen	Vdr.-Nr.: EVU 009a Rev: 2
Freigabe: EBL		01.01.07

1. Geltungsbereich, rechtliche Regelung

Diese Rili gilt für die Mitfahrt Dritter auf Nebenfahrzeugen (Gleiskrafträdern nebst Anhänger) des Vereins Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V. (VSE) bzw. von derartigen Fahrzeugen, auf denen Mitfahrmöglichkeiten in Verantwortlichkeit des VSE geboten werden. Die Rili ist für Dritte verbindlich. Die Kenntnisnahme ist grundsätzlich vor Beginn der Mitfahrt unterschriftlich zu bestätigen. Bei Kurz-Mitfahrten in einem eingeschränkten Bereich (z. B. Bahnhof) kann auf den Unterschriftsnachweis verzichtet werden. Die Rili ist dabei öffentlich auszuhängen. Mit dem Betreten des Fahrzeuges erkennt der Dritte hierbei die Verbindlichkeit der Rili an.

2. Weisungsrecht

Das Bedienungspersonal ist gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt. Gegebenen Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluß von der Mitfahrt ab dem nächsten Halt zur Folge.

3. Sicherheitshinweise

Das Auf- und Absteigen hat vorsichtig und mit Blick zum Fahrzeug gerichtet zu erfolgen, wobei die vorhandenen Handgriffe zu erfassen sind. Der Aufenthalt auf den Fahrzeugen bei Fahrt ist nur im Sitzen zugelassen. Bei Benutzung des Gleiskraftradanhängers bzw. Handhebeldraisinen sind die vorhandenen Sicherheitsketten einzuhängen. Die Türen des Gleiskraftrades sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

4. Bedienung des Fahrzeuges

Dem Dritten ist es nicht gestattet, in die Bedienung des Fahrzeuges einzugreifen bzw. Bedieneinrichtungen unbefugt zu benutzen. Das Bedienungspersonal darf durch den Dritten nicht bei der Bedienung des Fahrzeuges und bei der Beobachtung der Strecke und der Signale behindert werden.

5. Haftungsausschluß

Der VSE übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die dem Dritten beim Aufenthalt an den Fahrzeugen, beim Auf- und Absteigen sowie bei der Mitfahrt entstehen können.

Für Verschmutzungen, die dem Dritten beim Aufenthalt an den Fahrzeugen, beim Auf- und Absteigen sowie der Mitfahrt an Körper, Kleidung und Ausrüstung entstehen können, haftet der VSE nicht.

Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

6. Film-, Foto-, Video-, Tonbandaufnahmen

Film-, Foto-, Video- und Tonbandaufnahmen vom Fahrzeug aus sind nur gestattet, wenn dadurch die Bedienung des Fahrzeuges und die Ausübung der Dienstpflichten des Personals nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Ein Heraushalten von Ausrüstungsgegenständen, Kameras etc. sowie das Hinauslehnen aus dem Fahrzeug ist während der Fahrt nicht zulässig.

gez. Schlenkrich, Eisenbahnbetriebsleiter